West-Berlin aus seine Schwiegermutter um die Zusendung von Flugkarten ersuchen haben zu wollen. Wenn dem schon so wäre, hätte der Angeklagte mindestens eine Woche mit Frau und Kind von 76,— DM der Deutschen Notenbank in West-Berlin leben müssen. Das ist bei dem verbrecherischen Wechselkurs ganz unmöglich. Das wusste auch der Angeklagte und es muss somit unterstellt werden, dass der Angeklagte auf jeden Fall eine Agentenzentrale auf gesucht hätte.
Als sich der Angeklagte mit seinem Wismut-Ausweis in den Zug Richtung West-Berlin setzte, hat er eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen nach den genannten Bestimmungen begangen. Das Oberste Gericht hat eindeutig in dem Urteil I ZSt I (3/52) dargelegt, dass Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung strafrechtlich auch nach dieser Bestimmung zu würdigen sind. (Veröffentlicht in der Neuen Justiz Seite 276 ff) Bei der Gefährlichkeit der Handlung des Angeklagten wäre es unverantwortlich und würde den Zweck des Art. 6 der Verfassung zuwiderlaufen, sollte diese keine strafrechtliche Ahndung finden. Nach all dem sieht das Gericht für erwiesen an, dass sich der Angeklagte nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verb, mit KRDir. 38 Abschn. II Art. Ill A III schuldig gemacht hatte.

. . . . . .

Dabei ist besonders verwerflich, dass der Angeklagte bereit war für die Aufenthaltsgenehmigung in West-Berlin bezw. Westdeutschland die Werktätigen unserer Republik zu verraten und in den Rücken zu fallen. Trotzdem sah das Gericht die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten für etwas zu übersetzt an. Mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahr glaubt das Gericht, die notwendige und gerechte Sühne gefunden zu haben.

gez. Ludwig gez. Weichei gez. Hammer

In Polen wird der „illegale Grenzübertritt" in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands mit einer Regelstrafe von 3 Jahren Gefängnis geahndet.

DOKUMENT 61
(POLEN)

VERHANDELT

am 12. April 1954
zu Berlin-Zehlendorf, Lindenthaler Allee 5,
im Büro des Internationalen Juristenausschusses

Vor dem Unterzeichneten, dem Geschäftsführer des Berliner Büros des IJK, Helmut Riebel, erschien heute der Chauffeur Czeslaw Marian Sygnecki aus P.G.R. Bizorowo, pow. Kameniz Pomorski, Z.Zt. wohnhaft im Durchgangslager für Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten, im folgenden „der Zeuge" genannt.
Der Zeuge legte einde Bescheinigung Nr. 2062 des US Refugee Screening and Placement Service, Berlin-Lichterfelde West, Manteuffelstr. 31, vor. Hierdurch erlangte der Unterzeichnete Gewissheit über die Person des Zeugen.
An der Geschäftsfähigkeit des Zeugen bestehen keine Bedenken. Da der Zeuge die deutsche Sprache nicht vollständig beherrscht, wurde als Dolmetscher Herr Fenske hinzugezogen.
Der Zeuge gibt nunmehr folgende Erklärungen ab:
Seit 1948 war ich Magazinverwalter bei der polnischen Eisenbahn in Bijrdgozcz (Bromberg). Mit meinem Vorgesetzten Noijmbinski hatt ich im Juli 1951 eine politische Auseinandersetzung, worauf mich der überzeugte Kommunist angezeigt hat. Deswegen entschloss ich mich zur Flucht.
In der Nähe von Stettin überschritt ich am 11. Juli 1951 die Grenze zur Sowjetzone Deutschlands. Einen Tag später wurde ich bei Pasewalk durch die deutsche Volkspolizei verhaftet. Ich wurde nach Uckermünde